

## Qualitätspolitik für die Kindertagesbetreuung: Governance-Strukturen in den Bundesländern

Sybille Stöbe-Blossey

- In den letzten 20 Jahren wurde ein breites Spektrum an Instrumenten zur Entwicklung und Sicherung der Qualität in der Kindertagesbetreuung erarbeitet. Insbesondere die großen Trägerverbände haben systematische Verfahren zur Gewährleistung von Qualität eingeführt.
- Schwerpunkte der Debatten um Qualitätsentwicklung richten sich vielfach auf Strukturen (Ressourcen und Personalausstattung). Für die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen frühen Bildung müssen die Prozesse stärker in den Blick genommen werden.
- Ein Überblick über die gesetzlichen Regelungen in den Bundesländern zeigt, dass eine öffentliche Qualitätspolitik ein Desiderat bleibt. Eine vergleichende Analyse der Implementierung unterschiedlicher Lösungen in einigen Ländern könnte zukunftsweisende Entwicklungsperspektiven aufzeigen.

Aktuelle Forschungsergebnisse aus dem Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ),  
Universität Duisburg-Essen

## 1 Einleitung

Die Diskussion über die Weiterentwicklung, Sicherung und Evaluation von Qualität in Kindertageseinrichtungen in Deutschland hat inzwischen eine lange Geschichte. Sie ist zum einen vor dem Hintergrund des Bedeutungszuwachses frühkindlicher Bildung zu sehen; zum anderen hatten die Debatten zum New Public Management seit den 1990er Jahren Bestrebungen zur Etablierung einer an Qualitätszielen orientierten politisch-administrativen Steuerung ausgelöst (vgl. Klaudy / Stöbe-Blossey 2020). Während Ersteres zur Entwicklung eines breiten Spektrums an Instrumenten der Organisationsentwicklung beigetragen hat, haben Steuerungsinstrumente in Deutschland eine wesentlich geringere Verbreitung gefunden. Daher werden in diesem Beitrag die Strukturen einer öffentlichen Qualitätspolitik, also einer qualitätsorientierten politisch-administrativen Steuerung (vgl. Altgeld / Stöbe-Blossey 2009) thematisiert. Nach einer Skizze der Qualitätsdebatte wird der Frage nachgegangen, ob und ggf. wie Verfahren zur Gewährleistung von Qualität in Kindertageseinrichtungen in den Gesetzen der einzelnen Bundesländer verankert sind.

## 2 Kindertagesbetreuung in Deutschland: Steuerung im Mehrebenensystem<sup>1</sup>

Bundesweit setzt das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) den Rahmen für Kindertageseinrichtungen. Frühkindliche Bildung wird in Deutschland also nicht bildungspolitisch, sondern im Rahmen des Sozialgesetzbuches reguliert und ist rechtlich als Teil der „öffentlichen Fürsorge“ Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz). Das SGB VIII ist demnach ein bundesweites Rahmengesetz, das von den Ländern in Ausführungsgesetzen konkretisiert und wesentlich auf der kommunalen Ebene implementiert wird. Es definiert die Aufgaben der Kindertagesbetreuung (§§ 22, 22a, 23 SGB VIII), setzt nach Altersgruppen differenzierte Rechtsansprüche für die Nutzung fest (§ 24 SGB VIII) und schreibt zum Schutz des Kindeswohls die Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis vor (§ 45 SGB VIII). Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen werden folgendermaßen zusammengefasst: „Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und

Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“ (§ 22 Abs. 3) In den Kita-Gesetzen der einzelnen Bundesländer werden diese Aufgaben konkretisiert und die finanzielle Bezuschussung geregelt. Innerhalb der einzelnen Länder sind die jeweiligen Landesjugendämter als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständig; die kommunalen Jugendämter in Städten und Kreisen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen die lokale Infrastruktur planen und für die Erfüllung der Rechtsansprüche sorgen. Mit landesspezifisch sehr unterschiedlicher Ausgestaltung sind sie – und zum Teil auch die einzelnen Standort-Gemeinden in den Kreisen – in die Finanzierung der Einrichtungen involviert.

Angesichts des für das SGB VIII konstitutiven Subsidiaritätsprinzips besteht eine „Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen“ (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Im Feld der Kindertageseinrichtungen gibt es öffentliche (in der Regel kommunale) und freie Träger – Wohlfahrtsverbände (z. B. Caritas, Diakonie, AWO, DRK), nach wie vor Kirchengemeinden und zunehmend Zweckverbände (die das Management mehrerer Einrichtungen über Gemeindegrenzen hinweg übernehmen), Elterninitiativen und weitere Vereine (die oft im Paritätischen als Dachverband organisiert sind) und gemeinnützige sowie zum Teil auch erwerbswirtschaftliche GmbHs. Konkretisiert wird das Subsidiaritätsprinzip in § 4 SGB VIII, wonach die öffentliche Jugendhilfe „mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten“ soll, „die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten“ hat (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) und sie fördern soll (§ 4 Abs. 3 SGB VIII). Nach § 79 SGB VIII müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür sorgen, dass bei allen Trägern „eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung [...] erfolgt“ (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Zur Steuerung von Kosten und Qualität einer Reihe von ambulanten und stationären Leistungen wurde 1998 ein neuer

<sup>1</sup> Vgl. Übersicht in IAQ / pädQuis / ZQM 2021: 19 ff.

Abschnitt über „Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“ (§§ 78a bis 78g SGB VIII) in das SGB VIII aufgenommen. Landesrechtlich können Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen auch für andere Bereiche genutzt werden (§ 78a Abs. 2 SGB VIII) – so bspw. für die Kindertagesbetreuung, wovon ein Teil der Bundesländer Gebrauch gemacht hat.

In der Folge der Debatten um die Pisa-Studie trat mit Beginn der 2000er Jahre die frühe Bildung stärker in den Fokus der (fach-)politischen Aufmerksamkeit: Frühkindlicher Bildung wird „die Fähigkeit zugeschrieben, kompensatorisch auf herkunftsbedingte Bildungsbenachteiligung zu wirken“ (Klinkhammer / Schäfer 2017, S. 11) – aber nur dann, „wenn die in Anspruch genommenen Angebote von hoher Qualität sind“ (ebd., S. 11 f.). Zum einen wurden vor diesem Hintergrund „die Entwicklung von Bildungsstandards und deren Konkretisierung in Bildungs- und Erziehungsplänen“ (BMFSFJ 2003: 80) empfohlen. Bildungsleitlinien wurden seitdem in allen Bundesländern verabschiedet (mit Unterschieden in Bezeichnung, Rechtsform, Inhalt, Bildungsverständnis und Verbindlichkeit) und gelten als eine fachliche Grundlage für die Qualitätsentwicklung.<sup>2</sup> Zum anderen wurde die Steuerungsverantwortung der öffentlichen Träger für die Gewährleistung von Qualität mit dem 2005 neu in das SGB VIII eingefügten § 22a hervorgehoben: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.“ (§ 22a Abs. 1 SGB VIII) Damit wird zunächst die Verantwortung für die Gewährleistung von Qualität in den Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft angesprochen. Darüber hinaus sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „durch geeignete Maßnahmen sicherstellen“, dass der Förderauftrag auch in den Einrichtungen anderer Träger entsprechend wahrgenommen wird (§ 22a Abs. 5 SGB VIII).

Eine weitere bundesrechtliche Änderung erfolgte mit Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 („Gute-KiTa-Gesetz“). Hier

wurde der Beschreibung des Förderauftrages in der Kindertagesbetreuung nach § 22 Abs. 3 SGB VIII ein Absatz angefügt, der die Verantwortung des Landes für die Qualitätssicherung und -entwicklung betont: „Für die Erfüllung des Förderauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.“ (§ 22 Abs. 4 SGB VIII) Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden zunächst ein Überblick über mögliche Instrumente zur Sicherung der Qualität gegeben, um anschließend die Umsetzung in den Landesgesetzen zu betrachten.

### 3 Die Entwicklung der Debatte um Qualität in der Kindertagesbetreuung

Einen Ausgangspunkt für die Diskussion über Verfahren zur Gewährleistung der Qualität von Kindertageseinrichtungen in Deutschland bildete die Studie „Wie gut sind unsere Kindergärten?“ (Tietze 1998), mit der bei Kindergartenkindern Entwicklungsunterschiede von bis zu einem Jahr nachgewiesen wurden, die auf Qualitätsunterschiede in den Einrichtungen zurückzuführen waren und die in einer Folgestudie auch in der Grundschulzeit noch erkennbar waren (Tietze et al. 2005). Dabei wie auch in internationalen Studien<sup>3</sup> wurde gezeigt, dass Qualität sich aus unterschiedlichen Elementen zusammensetzt (vgl. Tietze et al. 2013b, S. 69 ff.): Strukturqualität (bspw. Räume, Personalausstattung), Orientierungsqualität (bspw. pädagogische Ziele und die Haltung des Personals) und Prozessqualität (bspw. Strukturierung der pädagogischen Arbeit und Interaktionen zwischen Fachkräften und Kindern sowie Eltern). Politisch-administrativ gesteuert werden traditionell vor allem die Struktur- und die Orientierungsqualität, indem die Gesetze der Bundesländer bspw. (sehr unterschiedliche) Mindeststandards für Personalausstattung und Vorgaben für die Aus- und Weiterbildung enthalten. Diese beiden Qualitätsdimensionen beeinflussen die Prozessqualität, also die Arbeit mit den Kindern, determinieren sie aber nicht vollständig. Vor diesem Hintergrund ist die Diskussion um Verfahren der Steuerung, Messung und Weiterentwicklung von (Prozess-)Qualität zu sehen.

<sup>2</sup> Zu den Bildungsleitlinien der einzelnen Bundesländer vgl. Deutscher Bildungsserver 2021.

<sup>3</sup> Zu deutschsprachigen Überblicksdarstellungen vgl. Tietze 2008.

Bundesweit thematisiert wurden diese Fragen mit der „Nationalen Qualitätsinitiative im System Tageseinrichtungen für Kinder (NQI)“, einem 1999 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ins Leben gerufenen länder- und trägerübergreifenden Forschungsverbund. Hier entstanden grundlegende Konzepte zur Qualität der Arbeit in Kindertageseinrichtungen (Tietze / Viernickel 2002) und zur Trägerqualität (Fthenakis et al. 2003). Mit dem 11. Kinder- und Jugendbericht wurde 2002 ein „fachlich regulierter Qualitätswettbewerb“ (BMFSFJ 2002a) für die Jugendhilfe gefordert. Im Laufe der Zeit entstand ein breites Spektrum an Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung, die sich in vier Typen unterteilen lassen: allgemeine, konzeptgebundene, normierte und fachspezifische Steuerungsverfahren (Esch et al. 2006; zusammenfassend Klaudy / Stöbe-Blossey 2020).

Allgemeine Steuerungsverfahren definieren „top-down“ bestimmte Qualitätskriterien, die auf allgemein anerkannten fachlichen Standards für die Kindertagesbetreuung basieren. Ein solches Instrument, die „Early Childhood Environment Rating Scale“ (ECERS), wurde schon 1980 in den USA vorgelegt und bildete die Grundlage für die 1997 erstmals in Deutschland veröffentlichte Kindergarten-Einschätz-Skala (KES; aktuelle Fassung: Tietze et al. 2017). Dieses Beobachtungsinstrument enthält Qualitätskriterien, für die Evaluator\*innen mit Hilfe von definierten Merkmalen eine Einschätzung vornehmen und eine Bewertung zwischen einem Punkt („unzureichend“) und sieben Punkten („ausgezeichnet“) vergeben. Das Instrument kann – wie es in einigen US-Staaten der Fall ist (Esch et al. 2006, S. 52 ff., Grafwallner 2009, S. 223 f.) – für die Erteilung der Betriebserlaubnis, für eine (je nach erreichter Qualität abgestufte) staatliche Förderung oder zur Schaffung von Transparenz verwendet werden. In Deutschland hat sich eine Nutzung derartiger Verfahren zur politisch-administrativen Steuerung nicht durchgesetzt; stattdessen gibt es einige freiwillige Zertifikate, bspw. das Deutsche Kindergarten Gütesiegel<sup>4</sup>, und KES-gestützte Beobachtungen werden vielfach in der Forschung genutzt.

Konzeptgebundene Verfahren dienen ebenfalls der Steuerung, allerdings nicht bezogen auf pädagogische Qualität generell, sondern auf den „Markennamen“ eines spezifischen Konzepts: Wer den Namen nutzen will, muss bestimmte Kriterien erfüllen und

dies zertifizieren lassen. Ein Beispiel in Deutschland stellt seit 2007 die Zertifizierung von Familienzentren in Nordrhein-Westfalen dar; Kindertageseinrichtungen, die eine Mindestzahl der im Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ (MKFFI 2020) vorgegebenen familienbezogenen Leistungen erbringen, erhalten eine Landesförderung.

Im Unterschied zu derartigen Steuerungsverfahren sind andere Instrumente auf die interne Organisationsentwicklung der Einrichtungen ausgelegt, wobei zu unterscheiden ist zwischen normierten Verfahren, die sich an branchenübergreifenden Leitlinien des Qualitätsmanagements wie der DIN ISO 9000ff. orientieren, oder die fachspezifisch, bspw. auf der Basis der NQI, entwickelt wurden. Die großen Trägerverbände in Deutschland haben jeweils einzelverbandliche Verfahren erarbeitet und diese meistens in QM-Rahmenhandbüchern dokumentiert und immer wieder aktualisiert (vgl. bspw. BETA 2016; KTK 2019). Fachspezifische Verfahren sind meistens als „bottom-up“-Konzepte angelegt und werden in dialogischen Prozessen zur Qualitätsentwicklung in den einzelnen Einrichtungen genutzt. Hier ist ein breites Spektrum von teils übergreifenden, teils trägerspezifischen Verfahren entstanden. Eine öffentliche Qualitätspolitik (Altgeld / Stöbe-Blossey 2009) im Sinne der Stärkung einer qualitätsorientierten politisch-administrativen Steuerung wurde jedoch nur in Ansätzen entwickelt.

Die 2013 publizierte „NUBBEK-Studie“ („Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit“, Tietze et al. 2013a), bei der mit Hilfe der KES-R und ergänzender Instrumente (Tietze et al. 2013b, S. 73 f.) die Prozessqualität in unterschiedlichen Einrichtungen gemessen worden war, bescheinigte einem Großteil der Einrichtungen nur eine mittlere Qualität. Sie zeigte außerdem, dass die Struktur- und die Orientierungsqualität die Prozessqualität zwar beeinflussen, sie aber keineswegs vollständig erklären (vgl. Tietze et al. 2013b, S. 78 ff.). Daher bezeichnen die Autor\*innen Investitionen in Personalausstattung und Aus- und Weiterbildung zwar als sinnvoll und notwendig, betonen aber, dass die Verbesserung der Rahmenbedingungen „immer mit der Prozessqualität – anders als in bisherigen Reformbemühungen üblich – in Verbindung gebracht werden“ müsse (Tietze et al. 2013b: 86), und fordern anstelle einer Beschränkung auf trägerinterne Ver-

<sup>4</sup> Siehe dazu pädquis 2021.

fahren eine erweiterte politisch-administrative Steuerung (vgl. Eckhardt et al. 2013, S. 152) sowie eine „zwischen Bund, Ländern und Kommunen abgestimmte und in der Finanzierung abgesicherte 5-Jahres-Aktion „Qualität in der Früherziehung“ (ebd., S. 154).

Tatsächlich setzte in den 2010er Jahren eine Debatte um ein „Bundesqualitätsgesetz“ ein, wobei jedoch zunächst vor allem Ressourcenfragen fokussiert und bundesweite Regelungen bspw. für Fachkraft-Kind-Relation, Qualifikation sowie Fort- und Weiterbildung und Leitungsfreistellung gefordert wurden.<sup>5</sup> In der Einleitung zu diesbezüglichen Expertisen (Viernickel et al. 2016) wird hervorgehoben, dass die Definition von derartigen Standardmerkmalen nicht ausreiche: „Eine gute Qualität in der frühkindlichen Bildung und Betreuung resultiert erst aus dem Zusammenspiel dieser und weiterer, hier nicht thematisierter Merkmale (z. B. Qualität der Interaktionen zwischen Fachkräften und Kindern).“ (ebd., S. 7) Ein Kommuniké der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 06.11.2014 (BMBF 2014) thematisierte zwar auch vorrangig die Struktur- und Orientierungsqualität, betonte aber abschließend die Notwendigkeit der „Steuerung im System“ und kann damit als Startpunkt für eine breiter angelegte Debatte interpretiert werden: „Die Weiterentwicklung der Qualität setzt voraus, dass die jeweiligen Beteiligten und Verantwortlichen von der lokalen Ebene bis zum internationalen Vergleich über entsprechende Informationen und Kapazitäten zur Evaluation und Steuerung verfügen.“ (BMFSFJ 2014, S. 5) Ende 2014 konstituierte sich die AG Frühe Bildung, der neben Vertreter\*innen des BMFSFJ und der Länder die drei Kommunalen Spitzenverbände angehörten und die wissenschaftliche Expertise sowie weitere Akteure, bspw. die Trägerverbände, in den nun folgenden Diskussionsprozess einband. Daraus resultierten ein Zwischenbericht, der Felder der Qualitätsentwicklung definierte, und eine Erklärung der Bund-Länder-Konferenz vom 15./16.11.2016, mit der die AG Frühe Bildung aufgefordert wurde, Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz und seine Finanzierung zu erarbeiten, das den gemeinsamen Zielen ebenso wie den unterschiedlichen Strukturen und Bedarfen der Länder Rechnung tragen sollte.

Vor diesem Hintergrund wurde am 19.12.2018 das „Gute-KiTa-Gesetz“ verabschiedet, das neben Änderungen des SGB VIII (vgl. 2) in Art. 1 das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) enthielt. Auf der Grundlage der im Zwischenbericht der AG Frühe Bildung formulierten Inhalte ermöglichte das Gesetz den Abschluss von Verträgen zwischen dem Bund und jedem einzelnen Land, wobei die Länder bis zu zehn auf die Qualitätsentwicklung bezogene Handlungsfelder und zusätzlich Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren auswählen konnten (vgl. BMFSFJ 2021a). Der Bund unterstützt die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Maßnahmen der Länder von 2019 bis 2022 mit 5,5 Mrd. Euro (vgl. BMFSFJ 2021b). Die meisten Handlungsfelder fokussieren Fragen der Struktur- und Orientierungsqualität; in Handlungsfeld 9 geht es um die „Verbesserung der Steuerung des Systems“. Dieses Feld „zielt darauf ab, die Steuerungskompetenzen der Akteure zu stärken und systematische Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei Trägern und Kindertageseinrichtungen weiter zu etablieren“ (BMFSFJ 2020: 16). Vier Länder haben dieses Handlungsfeld gewählt, allerdings mit einem geringen Mittelvolumen zwischen weniger als 1 % und 6 % der auf das jeweilige Land entfallenden Mittel (vgl. BMFSFJ 2021c).

Erhebungen zur Ausgangslage für die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zeigen, dass bundesweit inzwischen viele (aber keineswegs alle und vor allem größere) Träger Instrumente der Selbstevaluation nutzen, aber nur eine Minderheit auch Fremdevaluationen einsetzt (BMFSFJ 2021c: 100 f.). Auch die Verfügbarkeit von (interner oder externer) Fachberatung für Qualitätsentwicklung ist keineswegs selbstverständlich (ebd.: 102 f.). Genauere Daten zu diesen Fragen sollen in den kommenden Jahren im Rahmen des Monitorings erhoben werden (ebd.: 103).

Zu Beginn der der neuen Legislaturperiode im Herbst 2021 haben der AWO-Bundesverband e.V., der Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V. und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) die Forderung

<sup>5</sup> Vgl. bspw. die Erklärung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Caritasverbands e.V. und des Hauptvorstands der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2014; BMFSFJ 2014.

nach einem „Bundesqualitätsgesetz“ erneut aufgegriffen (AWO / KTK / GEW 2021). Gefordert werden vor allem bundesweite Standards für Personalausstattung und Leitungsstunden. Die Forderungen beziehen sich somit ausschließlich auf die Strukturqualität. Anders als die Überschrift „Bundesqualitätsgesetz“ es erwarten lassen könnte, finden sich weder Bezüge zu dem komplexen Zusammenspiel unterschiedlicher Qualitätsmerkmale noch zu Fragen der Steuerung.

#### 4 Öffentliche Qualitätspolitik im Spiegel der Landesgesetze

Fragen der politisch-administrativen Steuerung der Gewährleistung von Qualität stehen im Fokus des folgenden Abschnitts. Dabei werden die einschlägigen rechtlichen Regelungen in den Landesgesetzen<sup>6</sup> betrachtet und nach Strukturen öffentlicher Qualitätspolitik in den Ländern gefragt. Um diese Strukturen zu identifizieren, wurden alle Gesetze anhand der Suchwörter „Qualität“, „Monitoring“ und „Evaluation“ (von Kindertageseinrichtungen) ausgewertet und die Ergebnisse durch Hinzuziehung weiterer Dokumente (bspw. Internetdarstellungen und Landtagsdrucksachen zur Begründung der jeweiligen Gesetze) ergänzt.

In drei Landesgesetzen (Hessen, Niedersachsen, Saarland) finden sich keine Aussagen zum Thema Qualität. Dies könnte zum einen damit zusammenhängen, dass in einigen Ländern die Steuerung der Kindertageseinrichtungen als vorrangig kommunale Aufgabe betrachtet wird; zum anderen lässt sich im Überblick feststellen, dass Fragen der Qualität und entsprechender Verfahren tendenziell in neueren Gesetzen intensiver thematisiert werden, als dies in früheren Jahren der Fall war. In der Mehrheit der Landesgesetze werden Verpflichtungen für Träger zur Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität formuliert, zum Teil im Kontext der Darstellung der Voraussetzung für öffentliche Zuschüsse. Der Überblick verdeutlicht, dass zentrale Funktionen der Gewährleistung von Qualität bei den Trägern verortet werden, wobei diesen in den meisten Fällen die Auswahl der Verfahren überlassen wird. Häufig finden sich zusätzliche Aussagen zur Umsetzung der Vorgaben in den einzelnen Kitas; vereinzelt werden auch

ausschließlich Verpflichtungen der Kitas, ohne Bezug zum Träger, erwähnt. Einige Länder konkretisieren darüber hinaus die Steuerungsverantwortung der örtlichen Jugendämter nach § 22a Abs. 1 SGB VIII; vereinzelt werden auch die Standort-Gemeinden erwähnt. Vielfach wird die Arbeit anhand von Bildungsleitlinien als Grundlage für die Gewährleistung von Qualität definiert. Häufig findet sich darüber hinaus eine Verknüpfung mit der Fachberatung (auf der Ebene des Trägers oder des Jugendamtes), die die Gewährleistung von Qualität in den Einrichtungen unterstützen soll.

Berlin ist das einzige Bundesland, das (bereits seit 2008) eine verpflichtende externe Evaluation auf der Basis einer landesweiten Qualitätsentwicklungsvereinbarung vorsieht, die „auf Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich Sprachdokumentation zu verhandeln und abzuschließen“ (§ 13 KitaFöG) ist. In Berlin werden die Träger nicht direkt durch das Land bezuschusst; vielmehr erhalten Eltern Gutscheine für den Kitabesuch ihrer Kinder. Diese gibt es nur, wenn der von den Eltern ausgewählte Träger „der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 KitaFöG beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet“ (§ 23 Abs. 3 Nr. 4 KitaFöG). Träger haben „für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Förderung in den von [ihnen] betriebenen Einrichtungen Sorge zu tragen“ (§ 10 Abs. 8 KitaFöG) und ihnen angemessene Fachberatung zu „allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen“ (§ 10 Abs. 10 KitaFöG) anzubieten. Zur Umsetzung wurde das Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (BeKi) gegründet. Als Ziel der externen Evaluation zum Bildungsprogramm wird formuliert, „den Kindertagesstätten eine fachlich begründete Fremdeinschätzung zu ihrer pädagogischen Arbeit mitzuteilen. Dazu gehören Aussagen zur mittelbaren wie unmittelbaren Arbeit mit den Kindern, zur Zusammenarbeit im Team und zur Gestaltung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern“ (BeKi 2021). Aktuell gilt die Qualitätsvereinbarung vom 28.04.2020. Die Träger verpflichten sich darin, eine regelmäßige interne Evaluation ihrer Einrichtungen sicherzustellen und sie alle

<sup>6</sup> Im Folgenden beziehen sich die Angaben von Paragraphen, soweit nicht anders angegeben, auf das aktuelle Kita-Gesetz des jeweiligen Landes.

fünf Jahre auf der Grundlage von zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Eckpunkten durch einen von der zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Anbieter extern evaluieren zu lassen (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin 2020).

Neben Berlin gibt es auch in Hamburg ein Gutscheinsystem, und auch hier ist das System daran geknüpft, dass der Träger eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen hat (§ 7 Abs. 1 Nr. 2b KibeG), in der festgelegt wird, „wie die Träger die fachliche Qualität der Arbeit sichern und welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln“ (§ 17 Abs. 1 KibeG). Anders als in Berlin reichen jedoch trägereigene Verfahren aus, und eine externe Überprüfung ist nur anlassbezogen vorgesehen: „Sind bei dem Träger derartige Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsverfahren vorhanden, wird davon ausgegangen, dass hierdurch grundsätzlich eine ordnungsgemäße fachliche Leistungserbringung sichergestellt ist. Für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass Träger die vereinbarten Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsverfahren nicht ordnungsgemäß anwenden, ist eine Inspektion der Einrichtung vorzusehen.“ (§ 17 Abs. 2 KibeG)

In weiteren Ländern werden ebenfalls Verpflichtungen für die Träger formuliert, deren Einhaltung aber nicht immer explizit mit der Finanzierung, mit dem Einsatz systematischer Verfahren oder mit Überprüfungen verbunden ist. So sind in Bremen die Träger zur „regelmäßige[n] Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Tageseinrichtungen“ (§ 8 Abs. 2 BremKTG) verpflichtet; in Sachsen heißt es, dass die „Qualität der Arbeit in den Einrichtungen [...] durch die Träger mittels geeigneter Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt“ (§ 21 Abs. 1 S. 1 SächsKi-taG) wird. In beiden Ländern finden sich ergänzende Soll-Bestimmungen für die einzelnen Kitas: Bspw. soll in Sachsen die Qualitätssicherung in den Konzeptionen der Kitas festgeschrieben werden (§ 21 Abs. 1 S. 2 SächsKitaG); in Bremen sollen die Einrichtungen „ihre sozialpädagogische Arbeit sowie ihre internen Strukturen an allgemein anerkannten Qualitätsmerkmalen der Kindergartenpädagogik orientieren, fortlaufend die Qualität ihrer Angebote überprüfen und ihre Konzeptionen entsprechend fortschreiben“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BremKTG). In Bayern setzt die Landesförderung voraus, dass „der Träger geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt“ (Art. 19 Nr. 2 BayKiBiG); außerdem erhalten

die Einrichtungen zusätzlich zur Regelförderung einen jährlich neu festzulegenden Qualitätsbonus (Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG), der allerdings nicht mit systematischen Verfahren zur Gewährleistung von Qualität verknüpft ist. In einigen Ländern werden die Verpflichtungen der Träger dahingehend näher bestimmt, dass die Träger derartige Verfahren anwenden müssen: Das Land Sachsen-Anhalt definiert sein Bildungsprogramm als „verbindliche Grundlage“ und schreibt vor, dass jeder Träger ein Qualitätsmanagementsystem für seine Einrichtungen auszuwählen hat (§ 5 Abs. 3 S. 2 KiFöG LSA). Auch die Verpflichtungen für die Kitas sind als Muss-Bestimmungen formuliert – diese haben nach einer Konzeption und dem Qualitätsmanagementsystem des Trägers zu arbeiten (§ 5 Abs. 3 S. 3 KiFöG LSA).

In anderen Ländern liegt der Fokus nicht oder weniger deutlich auf den Aufgaben des Trägers, sondern eher auf der Unterstützung der Gewährleistung von Qualitätsentwicklung durch Jugendämter oder Standort-Gemeinden – mit sehr unterschiedlichen Graden der Konkretisierung. In Baden-Württemberg sollen die Standort-Gemeinden „durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln“ (§ 2a Abs. 1 KitaG), und die Berücksichtigung der Zielsetzungen der Bildungsleitlinien „dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII“ (§ 2a Abs. 3 KitaG). In Thüringen werden zwar auch keine systematischen Verfahren der Träger erwartet, den Einrichtungen jedoch deutlichere Vorgaben gemacht: Die Standort-Gemeinden schließen mit den Trägern Verträge, die neben Finanzierungsfragen die Beachtung der landes- und bundesrechtlichen Qualitätsvorgaben regeln (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 ThürKigaG); die Kitas „arbeiten auf der Basis kontinuierlicher Selbstevaluation unter Einbeziehung des Elternbeirats konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität“ und haben die Kinder in die Selbstevaluation einzubeziehen (§ 7 Abs. 7 ThürKigaG). Das Jugendamt muss eine Fachberatung gewährleisten, die „die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen“ (§ 11 Abs. 2 ThürKigaG) hat. Auch in Brandenburg findet sich eine Verknüpfung von Pflichten der Kita und des örtlichen Trägers. Hier muss die einzelne Kita in ihrer Konzeption „beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit

überprüft wird“ (§ 3 Abs. 3 KitaG); Jugendämter können die Kitas verpflichten, „ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen“ (§ 3 Abs. 4 KitaG). Ein Kreiskitaelternbeirat ist zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung anzuhören (§ 6a Abs. 3 KitaG), ein Landeskitaelternbeirat zu eventuellen landesweiten Maßnahmen (§ 6a Abs. 4 KitaG). Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über „Gegenstand, Maßstäbe und Durchführung von Qualitätsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 4“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 KitaG) zu regeln.

Vergleichsweise detaillierte Aussagen zur Gewährleistung von Qualität finden sich in einigen neueren Gesetzen, die 2019 verabschiedet bzw. grundlegend revidiert wurden. Hier wird deutlich, dass Qualität und ihre Gewährleistung sehr unterschiedlich verstanden werden. In Schleswig-Holstein bestand ein zentrales Ziel der Gesetzesreform in einer Vereinfachung von Finanzierungsstruktur und Gesetzssystematik, der Schaffung einer regional gleichwertigen und besseren Strukturqualität und einer regionalen Angleichung und Senkung der (im Bundesländervergleich relativ hohen) Elternbeiträge (Landtag Schleswig-Holstein, LT-Drs. 19/1699, S. 2 f.). Daher wurde ein „Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung der Standardqualität“ (§ 15 KiTaG) gegenüber dem örtlichen Träger eingeführt, welcher dafür einen Landeszuschuss erhält. Des Weiteren können Standort-Gemeinden, Jugendämter und Träger zusätzlich Elemente finanzieren, die über die Standardqualität hinausgehen (§ 16 KiTaG). Die angestrebte pädagogische Qualität wird in § 19 KiTaG ausführlich beschrieben, und die Erfüllung von Verpflichtungen von Träger und Kitas zum Qualitätsmanagement (§ 20 KiTaG) ist ebenfalls Voraussetzung für eine öffentliche Förderung: Träger haben „zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen“ (§ 20 Abs. 1 S. 1 KiTaG), Kitas in Schleswig-Holstein müssen qualifizierte Beauftragte für Qualitätsmanagement benennen (§ 20 Abs. 1 S. 2 KiTaG) und Fachberatung nutzen (§ 20 Abs. 2 KiTaG). Die Standards für die Strukturqualität (Personalausstattung und Räume) werden in den §§ 23 bis 29 KiTaG genau definiert. Das neue Gesetz enthält somit ein umfassendes System öffentlicher Qualitätspolitik.

In Mecklenburg-Vorpommern wird in der Begründung des Gesetzes hervorgehoben, dass dieses vor allem auf die Einführung der Elternbeitragsfreiheit, die Stärkung der Elternrechte, eine Vereinfachung

des Finanzierungssystems, Standards für die Kindertagespflege und systematische Neufassungen des Textes zur Erhöhung der Anwendungsfreundlichkeit abzielt (vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, LT-Drs. 7/3393, S. 40 f.). Wie im vorherigen Gesetz wird auf die „verbindliche Bildungskonzeption“ verwiesen, die „sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen“ (§ 3 Abs. 3 KiföG M-V) widerspiegeln muss. Diese schließt das örtliche Jugendamt im Einvernehmen mit der Standort-Gemeinde mit den Kita-Trägern ab, wobei nach der Gesetzesänderung nun ausdrücklich „auf die Prüfungsrechte der örtlichen Träger [...] und die Möglichkeit der Wahrnehmung der Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern“ (§ 24 Abs. 1 KiföG M-V) hinzuweisen ist. Prüfungsrechte werden in § 33 Abs. 1 KiföG M-V konkretisiert. Demnach kann die „Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen [...] durch die örtlichen Träger [...] beim Träger der Kindertageseinrichtung geprüft werden.“ Des Weiteren kann das Land „im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die in Absatz 1 genannten Prüfungsrechte und Ermächtigungen an ihrer Stelle wahrnehmen“ (§ 24 Abs. 3 KiföG M-V). Diese Prüfungen konzentrieren sich zunächst auf Finanzfragen, können sich aber auch auf Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung von Qualität beziehen. Die bereits im vorherigen Gesetz enthaltene Verpflichtung der Träger zur Qualitätsentwicklung wird ausgeweitet; sie sind demnach „zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung“ (§ 12 Abs. 1 KiföG M-V) „auf Basis wissenschaftlicher Evaluation“ (§ 12 Abs. 2 KiföG M-V) verpflichtet. Da bisher trotz gesetzlicher Vorgaben keine verbindlichen Standards über Qualitätsentwicklung und ein Qualitätsmanagementsystem erstellt worden waren, wird ergänzt, dass das zuständige Ministerium diesbezügliche Empfehlungen erarbeitet und „in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis“ unterstützt (§ 12 Abs. 3 KiföG M-V). Konkretisiert wird darüber hinaus, dass die angemessene Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit, die die Träger den Fachkräften einzuräumen haben, unter anderem für Qualitätsentwicklung und -sicherung zu nutzen ist (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 KiföG M-V). Insgesamt wird mit dem neuen Gesetz die Steuerungsfunktion des Landes für die schon vorher im Gesetz enthaltenen Elemente öffentlicher Qualitätspolitik gestärkt.

Das „KiTa-Zukunftsgesetz“ in Rheinland-Pfalz soll Standards in Kindertageseinrichtungen qualitativ

weiterentwickeln und gleichmäßig in die Fläche tragen (Landtag Rheinland-Pfalz, LT-Drs. 17/8830, S. 1 f.). Die aus dem vorherigen Gesetz übernommene Soll-Bestimmung, wonach die örtlichen Jugendämter die Qualität der Kitas „durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln“ (§ 24 Abs. 2 KiTaG) sollen, wird erweitert, konkretisiert und mit Fördermitteln des Landes unterlegt. Dem Landesjugendamt wird die Aufgabe zugewiesen, mit den Verbänden der Träger auf Landesebene „eine Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen“ zu schließen (§ 24 Abs. 1 KiTaG), die künftig den Maßnahmen der örtlichen Träger und den Konzeptionen der einzelnen Kitas (§ 24 Abs. 2) zugrunde liegen. Darüber hinaus kann das Landesjugendamt mit den Verbänden der Träger „eine Vereinbarung über Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen treffen“ (§ 24 Abs. 3 KiTaG). Die örtlichen Träger erhalten nun jährlich Mittel in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft (Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz 2021) für Personalanteile, die der Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie dem Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in ihren Einrichtungen dienen sollen (§ 25 Abs. 4 KiTaG). Öffentliche Qualitätspolitik wird hier durch eine verstärkte Zuweisung von Verantwortung an die (überörtlichen und örtlichen) Träger der Jugendhilfe und eine Förderung – aber nicht Verpflichtung – der Kita-Träger konkretisiert; zu landesweiten Maßnahmen wird eine Vereinbarung mit den Trägerverbänden angestrebt.

Bei der grundlegenden Revision des Gesetzes in Nordrhein-Westfalen ging es vor allem um die Installation einer auskömmlichen und planungssicheren Finanzierung für eine Elementarbildung mit hoher Qualität (vgl. Landtag NRW, LT-Drs. 17/6726, S. 1 f.). Unverändert müssen die Kitas ihre Arbeit an den Bildungsleitlinien des Landes orientieren (§ 17 Abs. 2 KiBiz) und auf der Basis einer Konzeption durchführen, die „Ausführungen [...] zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung“ (§ 17 Abs. 1 KiBiz) enthalten muss. Neu ist ein Abschnitt mit der Überschrift „Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung“ (Teil 4, §§ 42 bis 48 KiBiz), der verschiedene Zuschüsse bspw. für Familienzentren, Sprachbildung, Fachberatung und flexible Betreuungszeiten enthält. Zur Gewährleistung der Prozessqualität wird die Formulierung aus dem bisherigen Gesetz

weitgehend übernommen: „Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluation erforderlich.“ (§ 31 Abs. 1 KiBiz) Die Umsetzung bleibt eine Soll-Vorschrift, nach der die Träger „Qualitätsentwicklungsmaßnahmen [...] in eigener Verantwortung“ durchführen und Qualitätskriterien entwickeln sollen, „die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse insbesondere auch im Bereich der Sprachbildung und -förderung enthalten“ (§ 31 Abs. 1 KiBiz). Externe Evaluationen werden weiterhin als Möglichkeit angesprochen: „Die Oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluation in der Kindertageseinrichtung durchführen.“ (§ 31 Abs. 2 KiBiz) Ergänzt wird allerdings der Auftrag an das zuständige Ministerium, mit den Trägerverbänden „eine Vereinbarung über die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)“ (§ 54 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz) zu schließen und auf dieser Grundlage per Rechtsverordnung „das Nähere über die Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung festzulegen“ (§ 54 Abs. 2 Nr. 7 KiBiz). Damit wird eine Basis dafür geschaffen, analog zur bereits bestehenden Bildungsvereinbarung, trägerübergreifende Verfahren zur Qualitätsentwicklung zu erarbeiten.

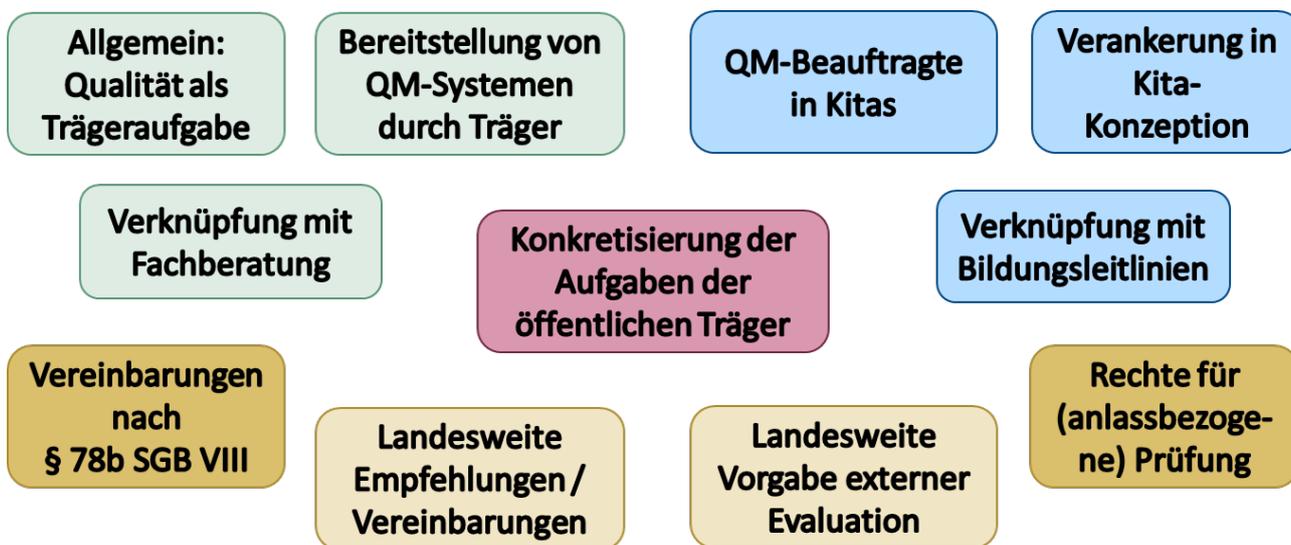
Qualitätsentwicklung wird dabei in engem Zusammenhang mit der Fachberatung betrachtet, wie sich an einer neuen Regelung zeigt: Die Unterstützung der Qualitätsentwicklung wird unter der Überschrift „Qualitätsentwicklung und Fachberatung“ (§ 6 KiBiz) als Aufgabe der Jugendämter im Sinne des § 22a SGB VIII definiert. Systematische Verfahren werden in diesem Kontext nicht angesprochen; neben verschiedenen Beratungsaufgaben geht es hier um „die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 KiBiz) und „die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 KiBiz). Ergänzende Normen finden sich in dem Abschnitt zur Regelung von Landeszuschüssen: Für die Fachberatung wird ein Landeszuschuss eingeführt (§ 47 Abs. 1, 2 KiBiz), mit dem das Jugendamt jeden (öffentlichen und freien) Träger mit 1.000 Euro jährlich fördert (§ 47

Abs. 3). In diesem Kontext wird die Verabschiedung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 54 Abs. 3 KiBiz „im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung aller Träger“ (§ 47 Abs. 1 S. 3) angekündigt: „In dieser wird festgelegt, wie die Träger von Tageseinrichtungen und die Fachberatungsstellen für Kindertagespflege die fachliche Arbeit in der Kindertagesbetreuung sichern, welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Soweit bei den Trägern Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass hierdurch in der Regel eine entsprechende fachliche Leistungserbringung sichergestellt wird, die in diesen Prozess einbezogen werden kann.“ (§ 47 Abs. 1 S. 4, 5 KiBiz) Kennzeichnend für Nordrhein-Westfalen ist also zum einen die enge Verknüpfung der Qualitätsentwicklung mit der Fachberatung; zum anderen besteht, wie in Rheinland-Pfalz, das Ziel einer Vereinbarung mit den Trägerverbänden. In beiden Ländern gibt es eine über die örtlichen Jugendämter abzuwickelnde finanzielle Förderung der

Träger, die über das KiQuTG (vgl. 3) mit Bundesmitteln unterstützt wird.<sup>7</sup>

Zusammenfassend betrachtet lassen sich in den Gesetzen unterschiedliche Instrumente für die Gewährleistung von Qualität identifizieren (Abbildung 1). Mit unterschiedlicher Verbindlichkeit – als Soll-Vorschrift, als Formulierung von Verpflichtungen oder als Voraussetzung für öffentliche Finanzierung – werden zum Teil schwerpunktmäßig die Träger adressiert (grün), zum Teil (ergänzend oder stattdessen) die einzelnen Einrichtungen (blau). In einigen Fällen finden sich Konkretisierungen der Aufgaben der öffentlichen (örtlichen oder überörtlichen) Träger der Jugendhilfe (rot), manchmal auch unter Einbeziehung der Standort-Gemeinden. Die Steuerung (beige) wird zum Teil durch vertragliche Festlegungen und Prüfrechte (hell) und durch Empfehlungen, Vereinbarungen und Vorgaben zur externen Evaluation (hell) unterstützt.

Abbildung 1: Instrumente zur Gewährleistung von Qualität in den KiTa-Gesetzen der Länder



Quelle: eigene Darstellung

## 5 Fazit

Qualitätspolitik für die Kindertagesbetreuung stellt in den Ländern ein mehrdimensionales System dar. Akteure auf der Makroebene sind die Ministerien,

Landesjugendämter und Trägerverbände, auf der Mesoebene die örtlichen Träger der Jugendhilfe und manchmal auch die Standortgemeinden, auf der Mikroebene die Träger und die Einrichtungen. Die Bedeutung, die öffentlicher Qualitätspolitik im Allgemeinen und der Steuerung über die Makroebene im Besonderen zugemessen wird, unterscheidet sich im

<sup>7</sup> In Rheinland-Pfalz über das für „Verbesserung der Steuerung des Systems“ vorgesehene Handlungsfeld 9 (vgl. 3), in Nordrhein-Westfalen

über das Handlungsfeld 3 zur „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“.

Ländervergleich sehr deutlich, wobei vielfach ein Spannungsverhältnis zwischen der Trägerautonomie und dem Auftrag politisch-administrativer Steuerung offenkundig wird. Unterschiedlich ist der Umgang mit systematischen Verfahren zur Gewährleistung von Qualität: Einige Länder beschränken sich auf allgemeine Hinweise zu Maßnahmen der Qualitätssicherung. Wenn systematische Verfahren vorgeschrieben sind, bestehen Wahlmöglichkeiten der Träger; selbst dort, wo eine externe Evaluation verpflichtend ist, können die Träger zwischen unterschiedlichen Verfahren wählen. Wenn eine Steuerung auf der Makroebene angestrebt wird, geschieht dies durch eine Akkreditierung unterschiedlicher Anbieter von Evaluationen, über Empfehlungen oder über Vereinbarungen. Externe Evaluationen sind bislang nur in einem Land vorgeschrieben; darüber hinaus gibt es einzelne Regelungen zu möglichen oder anlassbezogenen Prüfungen. Neu sind Beispiele für eine durch Bundesmittel unterstützte finanzielle Förderung der Qualitätsentwicklungsmaßnahmen von Trägern. Deutlich wird auch, dass die in einigen Landesgesetzen schon seit längerem vorhandenen Möglichkeiten der Steuerung bislang nicht immer genutzt wurden. Insofern wird es von großem Interesse sein, die Implementierung der Regelungen in den ab 2019 verabschiedeten Gesetzen zu beobachten.

## 6 Literaturverzeichnis

- Altgeld, Karin und Sybille Stöbe-Blossey. 2009. *Qualitätsmanagement in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung: Perspektiven für eine öffentliche Qualitätspolitik*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- AWO, (Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V.), Deutscher Caritasverband e.V., GEW (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hauptvorstand). 2014. *Deutschland braucht ein Bundesqualitätsgesetz für die Kindertagesbetreuung*. Bundespressekonferenz vom 29.10.2014. [www.bvkt.de/files/2014-10-29\\_erklaerung\\_awo\\_dcv\\_gew\\_zur\\_forderung\\_bundesqualitaetsgesetz.pdf](http://www.bvkt.de/files/2014-10-29_erklaerung_awo_dcv_gew_zur_forderung_bundesqualitaetsgesetz.pdf). Zugegriffen: 07.09.2021.
- AWO, (Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V.), KTK (Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder, Bundesverband e.V.), GEW (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft). 2021. *Kindertageseinrichtungen sind unverzichtbar: Für ein Bundesqualitätsgesetz!* [https://www.awo.org/sites/default/files/2021-10/Pressemappe%2025.10.21\\_Bundesqualitaetsgesetz\\_0.pdf](https://www.awo.org/sites/default/files/2021-10/Pressemappe%2025.10.21_Bundesqualitaetsgesetz_0.pdf). Zugegriffen: 30.10.2021.
- BeKi (Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung). 2021. *Externe Evaluation*. <https://www.beki-qualitaet.de/index.php/externe-evaluation.html>. Zugegriffen: 21.09.2021.
- BETA (Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.) und Diakonisches Institut für Qualitätsmanagement und Forschung GmbH (Hrsg.). 2016. *Bundesrahmenhandbuch Diakonie-Siegel KiTa / Evangelisches Gütesiegel BETA. Leitfaden für den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems in Tageseinrichtungen für Kinder, 5. erw. Auflage*. Berlin: BETA.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.). 2002a. *Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin: BMFSFJ.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.). 2002b. *Nationale Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder*. Berlin: BMFSFJ.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.). 2003. *Auf den Anfang kommt es an! Perspektiven zur Weiterentwicklung des Systems der Tageseinrichtungen für Kinder in Deutschland*. Weinheim: Beltz.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). 2014. *Communiqué Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern*. [www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=210806.html](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=210806.html). Zugegriffen: 21.09.2021.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). 2020. *Gute-KiTa-Bericht 2020. Monitoringbericht 2020 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2019*. [https://www.gute-kita-portal.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/210221\\_Gute-KiTa-Bericht-2020\\_bf\\_01.pdf](https://www.gute-kita-portal.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/210221_Gute-KiTa-Bericht-2020_bf_01.pdf). Zugegriffen: 21.09.2021.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). 2021a. *Gute-KiTa-Gesetz – Die Verträge mit den Bundesländern*. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/mehr-qualitaet-in-der-fruehen-bildung/das-gute-kita-gesetz/vertraege-mit-den-bundeslaendern>. Zugegriffen: 07.09.2021.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). 2021b. *Mehr Qualität und weniger Gebühren – Das Gute-KiTa-Gesetz: Für gute Kitas bundesweit*. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/mehr-qualitaet-in-der-fruehen-bildung/das-gute-kita-gesetz/mehr-qualitaet-und-weniger-gebuehren/das-gute-kita-gesetz-fuer-gute-kitas-bundesweit-128214>. Zugegriffen: 07.09.2021.

- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). 2021c. *Netzwerke für mehr Qualität*. <https://www.gute-kita-portal.de/handlungsfelder/netzwerke-fuer-mehr-qualitaet>. Zugegriffen: 07.09.2021
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). 2021d. *Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG)*. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185910/39abf1c6fdb62f323d60444713633e4d/ersterevaluationsbericht-der-bundesregierung-zum-gute-kita-gesetz-data.pdf>. Zugegriffen: 25.09.2021.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend) und JFMK (Jugend- und Familienministerkonferenz). 2016. *Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz*. Berlin: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.
- Deutscher Bildungsserver. 2021. *Bildungspläne der Bundesländer für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen*. <https://www.bildungsserver.de/Bildungsplaene-fuer-Kitas-2027-de.html>. Zugegriffen: 07.09.2021.
- Eckhardt, Andrea G., Wolfgang Tietze, Joachim Bensel, Gabriele Haug-Schnabel, Heidi Keller, Birgit Leyendecker, Bernhard Kalicki, Fabienne Becker-Stoll. 2013. Zusammenfassung: Anlage und Ergebnis der Untersuchung, Empfehlungen für Politik und Praxis, wissenschaftlicher Ausblick. In *NUBBEK – Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit*, Hrsg. Wolfgang Tietze, Fabienne Becker-Stoll, Joachim Bensel, Andrea G. Eckhard, Gabriele Haug-Schnabel, Bernhard Kalicki, Birgit Leyendecker, 139–158. Kiliansroda: Verlag das Netz.
- Esch, Karin, Elke-Katharina Klaudy, Brigitte Micheel, Sybille Stöbe-Blossey. 2006. *Qualitätskonzepte in der Kindertagesbetreuung. Ein Überblick*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Grafwallner, Rolf. 2009. Anwendung eines Qualitätsstandard-Systems im Bereich der Frühpädagogik und Kinderbetreuung – Fallstudie eines US-Staates. In *Qualitätsmanagement in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung: Perspektiven für eine öffentliche Qualitätspolitik*, Hrsg. Karin Altgeld und Sybille Stöbe-Blossey, 223–230. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- IAQ, pädQuis, ZQM. 2021. Zwischenbericht der Evaluationsstudie zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG). In *Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG)*, Hrsg. BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Berlin. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185910/39abf1c6fdb62f323d60444713633e4d/ersterevaluationsbericht-der-bundesregierung-zum-gute-kita-gesetz-data.pdf>. Zugegriffen: 25.09.2021.
- Klaudy, Elke Katharina und Sybille Stöbe-Blossey. 2020. Qualität und Evaluation in Kindertageseinrichtungen. In *Handbuch Frühe Kindheit, 2. aktualisierte Auflage*, Hrsg. Rita Braches-Chyrek, Charlotte Röhner, Heinz Sünter, Michaela Hopf, 547–558. Opladen [u.a.]: Verlag Barbara Budrich.
- Klinkhammer, Nicole und Britta Schäfer. 2017. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung: Internationale Perspektiven. In *Qualitätsmonitoring in der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Ansätze und Erfahrungen aus ausgewählten Ländern*, Hrsg. Nicole Klinkhammer, Britta Schäfer, Dana Harring, Anna Gwinner, 11–32. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- KTK (Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder, Bundesverband e.V.)(Hrsg.). 2019. *KTK-Gütesiegel. Bundesrahmenhandbuch*. 4. Auflage. Freiburg: KTK Bundesverband e.V.
- Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz. 2021. *Kita-Gesetz*. <https://kita.rlp.de/de/themen/kita-gesetz/>. Zugegriffen: 22.09.2021.

- MKFFI (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen). 2020. *Gütesiegel Familienzentrum Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf. [https://www.familienzentrum.nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/ISA\\_br\\_Guetegel\\_web\\_RZ\\_\\_1\\_.pdf](https://www.familienzentrum.nrw.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ISA_br_Guetegel_web_RZ__1_.pdf). Zugegriffen: 07.09.2021.
- pädQuis. 2021. *Deutsches Kindergarten Gütesiegel*. <https://www.paedquis.de/evaluation/deutsches-kindergarten-guetesiegel/>. Zugegriffen: 07.09.2021.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin. 2020. *Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom 28. April 2020 – Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG)*. 2020-04-28-fassung-qvtag-nr-1-8.pdf. Zugegriffen: 21.09.2021.
- Tietze, Wolfgang (Hrsg.). 1998. *Wie gut sind unsere Kindergärten? Eine Untersuchung zur pädagogischen Qualität in deutschen Kindergärten*. Neuwied [u.a.]: Luchterhand.
- Tietze, Wolfgang. 2008. Qualitätssicherung im Elementarbereich. In *Qualitätssicherung im Bildungswesen, Zeitschrift für Pädagogik 53*, Hrsg. Eckhard Klieme und Rudolf Tippelt, 16–35. Weinheim [u.a.]: Beltz.
- Tietze, Wolfgang und Susanne Viernickel (Hrsg.). 2002. *Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Ein nationaler Kriterienkatalog*. Weinheim [u.a.]: Beltz.
- Tietze, Wolfgang, Hans-Günther Roßbach, Katja Grenner. 2005. *Kinder von 4 bis 8 Jahren. Zur Qualität der Erziehung und Bildung in Kindergarten, Grundschule und Familie*. Weinheim [u.a.]: Beltz.
- Tietze, Wolfgang, Fabienne Becker-Stoll, Joachim Bensel, Andrea G. Eckhard, Gabriele Haug-Schnabel, Bernhard Kalicki, Birgit Leyendecker (Hrsg.). 2013a. *NUBBEK – Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit*. Kiliansroda: Verlag das Netz.
- Tietze, Wolfgang, Hee-Jeong Lee, Joachim Bensel, Gabriele Haug-Schnabel, Maike Aselmeier, Franziska Egert. 2013b. *Pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen*. In *NUBBEK – Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit*, Hrsg. Wolfgang Tietze, Fabienne Becker-Stoll, Joachim Bensel, Andrea G. Eckhard, Gabriele Haug-Schnabel, Bernhard Kalicki, Birgit Leyendecker, 69–88. Kiliansroda: Verlag das Netz.
- Tietze, Wolfgang und Hans-Günther Roßbach (Hrsg.). Nattfort, Rebecca und Katja Grenner. 2017. *Kindergarten-Skala. Revidierte Fassung mit Zusatzmerkmalen (KES-RZ). Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in Kindertageseinrichtungen. Deutsche Fassung der Early Environment Rating Scale – Revised Edition von Thelma Harms, Richard M. Clifford und Debby Cryer*. Kiliansroda: Verlag das Netz.

## Landtagsdrucksachen

- Landtag Schleswig-Holstein. *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)*. Landtagsdrucksache 19/1699 vom 10.09.2019.
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern. *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ (Kindertagesförderungsgesetz –KiföG M-V)*. Landtagsdrucksache 7/3393 vom 27.03.2019.
- Landtag Rheinland-Pfalz. *Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz)*. Landtagsdrucksache 17/8830 vom 10.04.2019.
- Landtag Nordrhein-Westfalen. *Gesetzesentwurf der Landesregierung: Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung*. Landtagsdrucksache 17/6726 vom 09.07.2019.

## Gesetze

- Baden-Württemberg: *Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege – Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19.03.2009*; zuletzt geändert am 11.02.2020. Abgerufen von <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG%20BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>
- Bayern: *Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 08.07.2005*; zuletzt geändert am 23.12.2019. Abgerufen von <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG>
- Berlin: *Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege – Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) vom 23.06.2005*; zuletzt geändert am 12.10.2020. Abgerufen von <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KitaRefGBErahmen>
- Brandenburg: *Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.06.2004*, zuletzt geändert am 25.06.2020. Abgerufen von <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag>
- Bremen: *Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) vom 19.12.2000*; zuletzt geändert am 05.03.2019. Abgerufen von [https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift\\_detail/bremen2014\\_tp.c.127981.de](https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.127981.de)
- Hamburg: *Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27.04.2004*; zuletzt geändert am 18.12.2020. Abgerufen von <https://www.juris.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlrKiBe-trGHARahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>
- Hessen: *Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) – Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege vom 18.12.2006*; zuletzt geändert am 25.06.2020. Abgerufen von <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KJHGHEpG2>
- Mecklenburg-Vorpommern: *Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 04.09.2019*. Abgerufen von <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlrKTFöGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>
- Niedersachsen: *Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002*; zuletzt geändert am 10.12.2020. Abgerufen von <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>
- Nordrhein-Westfalen: *Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.12.2019*. Abgerufen von [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=04320200904143952783](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=04320200904143952783)
- Rheinland-Pfalz: *Kindertagesstättengesetz (KTagStG RP) vom 15.03.1991*; zuletzt geändert am 03.09.2019. Abgerufen von <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=KTagStG+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Rheinland-Pfalz: *Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019*. Abgerufen von [https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01\\_Themen/KiTaG/GVBl.Nr.\\_13\\_vom\\_13.09.2019.pdf](https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/GVBl.Nr._13_vom_13.09.2019.pdf)
- Saarland: *Gesetz Nr. 1649 – Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18.06.2008*; zuletzt geändert am 19.06.2019. Abgerufen von <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SGB8§26AGSLrahmen>

Sachsen: *Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27.11.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009; zuletzt geändert am 17.12.2020.* Abgerufen von <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1079.7#x1>

Sachsen-Anhalt: *Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt – Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) vom 05.03.2003; zuletzt geändert am 16.01.2020.* Abgerufen von [https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=KiF%C3%B6G\\_ST](https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=KiF%C3%B6G_ST)

Schleswig-Holstein: *Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) vom 12.12.2019; zuletzt geändert am 10.12.2020.* Abgerufen von <http://www.gesetzerechtsprechung.sh.juris.de/jptal/?quelle=jlink&query=KTagStG+SH&psml=bssho-prod.psml&max=true>

Thüringen: *Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18.12.2017; zuletzt geändert am 11.06.2020.* Abgerufen von [https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=KTBetrG\\_TH](https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=KTBetrG_TH)

## Autorin



### **Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey**

Leiterin der Forschungsabteilung  
Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)

E-Mail: [sybille.stoebe-blossey@uni-due.de](mailto:sybille.stoebe-blossey@uni-due.de)  
Telefon: +49 203 37 91805

## IAQ-Report 2021 | 10

**Redaktionsschluss: 07.12.2021**

Institut Arbeit und Qualifikation  
Fakultät für Gesellschaftswissenschaften  
Universität Duisburg-Essen  
47048 Duisburg

### **IAQ-Report:**

<https://www.uni-due.de/iaq/reihen.php>

Über das Erscheinen des IAQ-Reports informieren wir  
über eine Mailingliste:

<https://www.uni-due.de/iaq/newsletter.php>

Der IAQ-Report (ISSN 1864-0486) erscheint seit 2007  
in unregelmäßiger Folge als ausschließlich elektroni-  
sche Publikation. Der Bezug ist kostenlos.

### **Redaktion:**

**Claudia Braczko**  
[claudia.braczko@uni-due.de](mailto:claudia.braczko@uni-due.de)

**Martin Brussig**  
[martin.brussig@uni-due.de](mailto:martin.brussig@uni-due.de)

**IAQ im Internet**  
<https://www.uni-due.de/iaq/>

# DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT  
DUISBURG  
ESSEN

*Offen im Denken*

ub | universitäts  
bibliothek

Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

**DOI:** 10.17185/duepublico/75188

**URN:** urn:nbn:de:hbz:464-20211209-103209-5

Alle Rechte vorbehalten.